

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/316

KR-Nr. VET 222/2009

(BJD)

### **Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton Stellungnahme des Regierungsrates zum Verordnungsveto (Nr. 206)**

---

#### **1. Einspruchstext**

Text RRB

##### *§ 4 Anforderungen*

*Das Amt für Raumplanung stellt den Gemeinden das kantonale Datenmodell, eine Erfassungsrichtlinie und ein Nachführungskonzept kostenlos zur Verfügung.*

Text Verordnung

##### *§ 4 Anforderungen*

*Das Amt für Raumplanung legt die Anforderungen an die digitale Erfassung (Datenmodell), die Nachführung und den Austausch von Zonendaten fest.*

#### **2. Begründung**

Das Veto richtet sich selbstverständlich nicht gegen die Absicht, die Zonendaten zu digitalisieren. Dem ARP werden aber nicht akzeptable Kompetenzen erteilt, welche bei den Gemeinden zu enormen Kosten führen können.

Die Differenz zwischen der Begründung zu § 4 im RRB und dem effektiven Verordnungstext ist erheblich. Wenn – wie im Verordnungstext festgehalten – ein Amt uneingeschränkt über die Anforderungen an die digitale Erfassung bestimmen kann, wird der «Wunschatalog» erfahrungsgemäss sehr gross und dadurch nahezu unbezahlbar. Bereits heute werden unsinnige Pläne eingefordert (z.B. im Bereich Landwirtschaft, Leitbild mit einem Zeithorizont von 25 Jahren, usw.).

Die mögliche Wirkung der Kompetenzerteilung an ein Amt wird verstärkt, indem innerhalb von fünf Jahren jede Gemeinde ihren Zonenplan in digitaler Form dem Kanton einzureichen habe. Damit werden unter Umständen Planungsprozesse initiiert, welche gar noch nicht notwendig wären. Ob und wann eine Ortsplanung realisiert werden soll, darf nicht auf der Stufe der kantonalen Verwaltung entschieden werden.

Gegen die Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton ergreifen folgende Kantonsrätinnen und Kantonsräte das Veto.

### 3. Zustandekommen

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 haben die Parlamentsdienste des Kantonsrates festgestellt, dass gestützt auf Artikel 79 der Kantonsverfassung, § 44 des Kantonsratsgesetzes und § 90 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates 31 Mitglieder des Kantonsrates den Einspruch gegen die Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton unterzeichnet haben und dieser somit zustande gekommen ist.

### 4. Stellungnahme des Regierungsrates

Nach § 9<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) regelt der Regierungsrat durch Verordnung den elektronischen Austausch von Plänen und Planungsgrundlagen zwischen den Gemeinden und dem Kanton. Der Regierungsrat hat die Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton beschlossen (RRB 2009/1735 vom 22. September 2009) und damit den Rechtsetzungsauftrag des PBG ausgeführt.

Das Veto Nr. 206 richtet sich offensichtlich nicht grundsätzlich gegen die Digitalisierung der Zonendaten. Vielmehr wird bemängelt, dass dem Amt für Raumplanung (ARP), als zuständige kantonale Fachstelle, "nicht akzeptable Kompetenzen erteilt werden, welche bei den Gemeinden zu enormen Kosten führen können". Dabei wird eine "erhebliche Differenz" zwischen der Begründung zu § 4 der Verordnung und dem effektiven Verordnungstext festgestellt. Diese führe dazu, dass das ARP "uneingeschränkt über die Anforderungen an die digitale Erfassung bestimmen kann, was zu einem nahezu unbezahlbaren Wunschkatalog führen könne."

Die Zeit, in der die Zonenpläne mit Filzschreiber erstellt wurden, ist abgelaufen. Die digitale Erfassung der Zonenpläne erleichtert die Arbeit für alle Beteiligten. Mit der einheitlichen Strukturierung der Daten und einer geordneten Ablage erhöhen sich der Wert und der Nutzen der Zonendaten. Deshalb wurde bereits ein einheitliches kantonales Datenmodell entwickelt und in der Praxis mit Erfolg eingeführt. Das ARP stellt dieses Modell den Gemeinden und Planungsbüros kostenlos zur Verfügung. Die Anwendung eines einheitlichen kantonalen Datenmodells bringt den Gemeinden einen erhöhten Nutzen:

- Die Gemeinden erhalten sauber strukturierte Daten, die immer aktuell gehalten werden können und dadurch ihren Wert über Jahre behalten. Alle Zonenplanänderungen werden im gleichen Datensatz nachgeführt.
- Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch mit Planern, Architekten, Investoren, Nachbargemeinden, dem Kanton und weiteren Interessenten werden vereinfacht (Zonendatenaustausch mittels systemneutraler INTERLIS-Schnittstelle).
- Unsicherheiten bei der Abgrenzung der Zonen werden vermieden. Die Rechtssicherheit steigt.
- Die Sicherung der Daten in einem GIS-System (Geografisches Informationssystem) ermöglicht eine langfristige Speicherung und einfache Datenabgabe. Flächen, Linien und Punkte werden – im Gegensatz zu den CAD-Systemen – mit all ihren Attributen gesichert.

Das kantonale Datenmodell ist mit dem Entwurf der SIA-Norm 424 (Schweizer Norm SN 513 424) abgestimmt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es grundsätzlich auch den Anforderungen nach dem Geoinformationsgesetz des Bundes (GeolG) und dem von diesem noch zu erarbeitenden minimalen Geodaten- und Darstellungsmodell für die Nutzungsplanung entsprechen wird. Der Kanton Solothurn wirkte zusammen mit den Kantonen Basel-Landschaft, Schaffhausen und Tessin als Testkanton bei der Erarbeitung des Normentwurfs nach SIA 424 (Rahmennutzungspläne) mit. Es macht nicht Sinn und ist unwirtschaftlich, wenn jede Gemeinde für sich ein eigenes Datenmodell neu entwickelt. Das kantonale Datenmodell ist kein "uneingeschränkter Wunschkatalog", sondern bildet die Zonenpläne aller Solothurner Gemeinden bestmöglich ab.

§ 3 der Verordnung legt fest, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung jede Gemeinde ihren Zonenplan in digitaler Form dem Kanton einzureichen hat. Die Einsprecher weisen darauf hin, dass damit unter Umständen Planungsprozesse initiiert würden, welche gar noch nicht notwendig wären. Hierzu gilt es festzustellen, dass die Gemeinden ihre Zonendaten grundsätzlich unabhängig von einer Ortsplanungsrevision aufarbeiten können. Dies war bei einigen Solothurner Gemeinden bereits der Fall (z.B. Kyburg-Buchegg, Küttigkofen, Brügglen, Grenchen etc.). Es ist jedoch zweckmässig, diese Arbeit mit einer Ortsplanungsrevision, welche in vielen Gemeinden in nächster Zeit ansteht, zu koppeln. Die zeitliche Durchführung der Ortsplanung richtet sich nach § 10 PBG.

Grundlagendaten für die Ortsplanungsrevision (z.B. im Bereich Landwirtschaft, Grundlagen für das Leitbild etc.) werden von der vorliegenden Verordnung nicht berührt.

## 5. Antrag des Regierungsrates

Ablehnung des Einspruchs gegen die Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Amt für Raumplanung (2)  
Amt für Geoinformation  
Staatskanzlei  
Parlamentsdienste (2; Bre, Gre)  
Traktandenliste Kantonsrat